

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

C. Minister der Finanzen

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften — DAV —); Gebührenerstattung bei privaten Gesprächen im Fern- und Nahbereich über staatliche Fernsprechzentralen mit automatischer Gebührenerfassung

RdErl. d. MF v. 27. 6. 1985 — 11 1-1028 —

— GültL 4/66 —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 1968 (Nds. MBl. S. 472 — GültL 4/43)

1. Nach Nr. 19 DAV sind Gebühren für private Gespräche im Fern- und Nahbereich der Behörde zu erstatten. Zur Durchführung des Erstattungsverfahrens werden folgende personenbezogene Daten i. S. des § 2 Abs. 1 NDSG erfaßt und gespeichert:

- die Telefonnummer der Nebenstelle,
- die Vorwahl und Telefonnummer des angewählten Gesprächsteilnehmers,
- Datum und Uhrzeit des Gesprächs,
- Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag.

Die Daten dienen gleichzeitig dem Schutz der Bediensteten vor überhöhten und unberechtigten Erstattungsforderungen.

Die Bediensteten sind darauf hinzuweisen, daß sie sich durch das Führen eines privaten Gesprächs im Fern- und Nahbereich mit der Gesprächsdatenerfassung und -speicherung sowie dem Ausdruck dieser Daten, der ausschließlich zu Abrechnungszwecken erfolgt, einverstanden erklären; andernfalls scheidet eine private Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen aus.

2. Die gespeicherten Daten dürfen nur zu Zwecken der Gebührenabrechnung ausgedruckt und verwendet werden. Ausdrücke mit Zielnummern werden in einfacher Ausfertigung erstellt und sind von der Stelle, die die Gebührenabrechnung vornimmt, verschlossen aufzubewahren; sie sind den Bediensteten bei Zahlung der Gebühren auszuhändigen.

Die Gebührenabrechnung ist möglichst zeitnah vorzunehmen und sollte innerhalb von drei Monaten erfolgen.

3. Die im Rahmen des automatisierten Gebührenerfassungsverfahrens auf Datenträger (z. B. Lochbandstreifen, Magnetbänder, Plattenspeicher, Listenausdrucke) gespeicherten sowie ausgedruckten Gesprächsdaten sind längstens bis zum Ablauf des auf die maschinelle Auswertung folgenden dritten Monats aufzubewahren und danach zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Frist darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände überschritten werden. In diesen Fällen ist die Fristverzögerung aktenmäßig festzuhalten, schriftlich zu begründen und die Löschung bzw. Vernichtung der Dateien, Listenausdrucke und sonstigen Unterlagen unverzüglich nachzuholen.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Vernichtung der zur Rechnungslegung dienenden Rechnungsbelege bleiben unberührt.

4. Im übrigen sind erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NDSG zu treffen. Auf den Gem. RdErl. vom 30. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 1395 — GültL MI 179/17) und den RdErl. des MI vom 22. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 41 — GültL 179/4) wird hingewiesen.

Die bei der automatischen Gebührenerfassung entstehenden Dateien sind nach Maßgabe v. n § 18 Abs. 4 NDSG i. V. m. der Niedersächsischen Datenschutzregisterordnung vom 22. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 823) beim Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten anzumelden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung.

HINWEIS:
Diesem Runderlaß ist der
umseitige Bericht der
Universität Oldenburg
vorangegangen

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst Postfach 261 3000 Hannover 1

Z 51-02 600 - RS-6/82/10-Schr/Gru

6008

20. November 1984

Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen hier : Datenschutz

Bezug: a) Erlaß vom 16.1.1984, Az.: w.o. b) Erlaß vom 31.10. 84, Az.: w.o.

Ich beabsichtige künftig, auf eine vollständige Erfassung der Zielnummern zu verzichten, die von den dienstlichen Fernmeldeanlagen der Universität aus angewählt werden. Die vollständige Erfassung der Zielnummern durch Gesprächs-Datenerfassungsanlagen ist datenschutzrechtlich bedenklich (s.S. 2f, 10 ff. des beigefügten Beschlusses des Arbeitsgerichts Hamburg vom 3.10.1984, Geschäftszeichen: 23 Bv 6/84, nicht rechtskräftig). Aus den dort genannten Gründen will ich die Zielnummer durch das Weglassen der beiden letzten Nummern bei der Erfassung und dem Ausdruck auf mit Hilfe der ADV erstellten Listen anonymisieren.

M.E. steht diesem Verfahren bei dienstlichen Ferngesprächen der Bezugserlaß zu b) nicht entgegen. Aufgrund der Datumsangabe bei der um die letzten beiden Stellen gekürzten Zielnummer dürfte es den Bediensteten auch bei diesem Verfahren möglich sein, die von Ihnen geführten dienstlichen Telefongespräche zu identifizieren. Die erbetene stichprobenweise Überprüfung der dienstlichen Ferngespräche durch die Dienststelle dürfte durch dieses Verfahren nur geringfügig erschwert werden, da in Zweifelsfällen die Bediensteten über ihre dienstlichen Ferngespräche Auskunft geben können.

In Vertretung

Der Kanzler

(Lüthje)

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Vom 14. Juni 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 57 b

Sachlicher Grund für die Befristung

(1) Der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit dem in § 57 a Satz 1 genannten Personal ist zulässig, wenn die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, es sei denn, es bedarf nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen keines sachlichen Grundes.

(2) Sachliche Gründe, die die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nach § 53 sowie mit Personal mit ärztlichen Aufgaben nach § 54 rechtfertigen, liegen auch vor, wenn

- 1. die Beschäftigung des Mitarbeiters mit Dienstleistungen nach § 53 Abs. 1 oder nach § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 auch seiner Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder seiner beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient,
2. der Mitarbeiter aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird,

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1985 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 57 wird eingefügt:

„§ 57 a

Befristung von Arbeitsverträgen

Für den Abschluß von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53), Personal mit ärztlichen Aufgaben (§ 54) und Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56) sowie mit wissenschaftlichen Hilfskräften gelten die §§ 57 b bis 57 f. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.